

# Textliche Festsetzungen

## 1. Anzahl der Wohneinheiten

Die Anzahl der Wohnungen in Wohngebäuden wird gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 6 BauGB auf zwei Wohnungen pro Wohngebäude begrenzt.

## 2. Mindestgrundstücksgrößen

Die Mindestgrundstücksgröße wird auf 350 qm festgesetzt.

## 3. Überdachte Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen,

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zwischen der Straße „Auf dem Brink“ und den vorderen Baugrenzen sind Garagen und überdachte Stellplätze gemäß § 12 BauNVO sowie Nebenanlagen als Gebäude gemäß § 14 BauNVO nicht zulässig.

Auf den übrigen Grundstücksflächen sind Garagen und überdachte Stellplätze gemäß § 12 BauNVO sowie Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO zulässig.